

Vernichtung von Personalratsunterlagen nach Neuwahlen

Nicht dem Personalratsvorsitzenden, sondern dem Personalratsplenum steht die Befugnis zur Entscheidung darüber zu, ob Personalratsdaten gelöscht oder Personalratsunterlagen vernichtet werden sollen. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob es sich um Daten/Akten handelt, die der Nachfolgepersonalrat zur Fortführung laufender Angelegenheiten benötigt.

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Ansbach, Beschluss v. 10.8.2011 – AN 8 PE 11.01502 –

Zum Sachverhalt

I. Der Antragsteller ist Mitglied des Personalrats beim Universitätsklinikum ..., dem Beteiligten zu 2). Während der Amtszeit des bis einschließlich 31. Juli 2011 amtierenden Personalrats beim Universitätsklinikum ... war er dessen Vorsitzender. Seit 1. August 2011 ist er im nunmehr amtierenden Personalratsgremium freigestelltes Personalratsmitglied und weiteres Mitglied im Vorstand gemäß Art. 33 BayPVG.

Am Montag, den 1. August 2011, veranlasste der Antragsteller die Vernichtung aller Sitzungsunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften aus der Zeit bis 31. Juli 2011, indem er diese zusammen mit dem weiteren Personalratsmitglied ... in einen Container der Firma ... warf und somit der Vernichtung zuführte. Die Bürokraft beim Personalrat Frau ... unterstützte den Antragsteller und Herrn ... in den letzten 15 Minuten dieser Aktion.

Außerdem löschte er sämtliche elektronischen Unterlagen, die auf den Seiten des Personalrats in dem Verzeichnis „medads\fileservice\kv\PR\Pr\PR ab 2007“ gespeichert waren. Das Verzeichnis „V:\PR\Pr\PR ab 2007“ war anschließend nicht mehr vorhanden. Hiervon waren ebenfalls die Daten aus der Zeit bis 31. Juli 2011 betroffen.

Der Beteiligte zu 1) veranlasste, die gelöschten Daten soweit wie möglich wieder herzustellen.

Nachdem ein schriftlich geführter Meinungs austausch zwischen dem Antragsteller und der Dienststelle sowie dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 2) zu keiner Einigung führte und nunmehr auch die neu gewählten Personalratsmitglieder, die dem alten Personalrat nicht angehörten, Einblick in diese Daten nehmen können, stellte der Antragsteller den Antrag, im Wege der einstweiligen Verfügung zu beschließen:

1. Das Universitätsklinikum ... wird im Wege einer einstweiligen Verfügung verpflichtet, die unter dem Verzeichnis „V:\PR\Pr\PR ab 2007“ wiederhergestellten Daten aus der Amtszeit vom Februar 2007 bis einschließlich 31. Juli 2011 zu löschen.

2. Die erstmals gewählten Personalratsmitglieder (... , ... - alle postalisch erreichbar beim Beteiligten zu 1) und 2) zu verpflichten, gegebenenfalls entnommene, vervielfachte, ausgedruckten oder anderweitig gespeicherte Daten aus dem Verzeichnis „medads\fileservice\kv\PR\Pr\PR ab 2007“ unverzüglich der endgültigen Vernichtung zuzuführen.

Aus den Gründen

II. Über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann der Vorsitzende gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayPVG i.V.m. § 85 Abs. 2 Satz 2 ArbGG und § 944 ZPO anstatt der Kammer entscheiden. Zwar gilt nach der gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayPVG maßgebenden Vorschrift des § 85 Abs. 2 Satz 2 ArbGG für den Erlass einer einstweiligen Verfügung das 8. Buch der Zivilprozessordnung unter anderem mit der Maßgabe entsprechend, dass „die Entscheidungen durch Beschluss der Kammer ergehen“. Das schließt aber nach Auffassung des Gerichts in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 23.5.1990, 18 PC 90.1430 und vom 22.5.1990, 17 PC 90.1454) die zum 8. Buch gehörende Regelung des § 944 ZPO nicht aus. Danach kann der Vorsitzende über Gesuche auf Erlass einstweiliger Verfügungen, sofern deren Erledigung nach § 937 Abs. 2 ZPO eine mündliche Verhandlung nicht erfordert, in dringenden Fällen anstatt des Gerichts entscheiden. Dem entspricht es, dass nach § 53 Abs. 1 ArbGG bei Entscheidungen außerhalb der

mündlichen Verhandlung der Vorsitzende allein entscheidet. Hier liegt zum einen nach dem Vorbringen des Antragstellers ein dringender Fall vor, zum anderen ergeht der Beschluss nach § 922 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung.

Der Antrag ist bereits unzulässig.

In personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten ist antragsberechtigt derjenige, der eigene Rechte, die im Personalvertretungsrecht fußen, geltend machen oder Anträge zum Schutz seiner personalvertretungsrechtlichen Position stellen kann. Es muss demnach ein Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich, sollte er zutreffen, ergibt, dass dem Antragsteller das geltend gemachte Recht zusteht. In der Regel ist deshalb antragsbefugt nur der bei der Dienststelle gebildete Personalrat (vgl. Art. 80 Abs. 1 BayPVG). Einzelne Personalratsmitglieder sind antragsbefugt nur dann, wenn sie eigene Rechte gegenüber der Dienststelle geltend machen. Dem Antragsteller als einzelnes Personalratsmitglied stehen die von ihm geltend gemachten Ansprüche gegenüber der Dienststelle und den neu gewählten Personalratsmitgliedern aber nicht zu. Das gilt sowohl in seiner Eigenschaft als Mitglied des seit 1. August 2011 amtierenden Personalrats als auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des bis 31. Juli 2011 amtierenden Personalrats. Die Vorsitzendenfunktion ist erloschen. Über den 31. Juli 2011 hinausgehende Rechte aus dieser Funktion bestehen nicht, aber auch vor dem 1. August 2011 hätten dem Antragsteller in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des damaligen Personalrats die von ihm nun geltend gemachten Rechte als Einzelperson nicht zugestanden.

Der Antrag ist aber jedenfalls auch unbegründet.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass die Dienststelle die wiederhergestellten Daten aus der Amtszeit des Vorgängerpersonalrats vom Februar 2007 bis einschließlich 31. Juli 2011 löscht und er kann gegenüber den Beteiligten zu 3) bis 11) auch nicht verlangen, gegebenenfalls entnommene, vervielfachte, ausgedruckte oder anderweitig gespeicherte Daten aus dem genannten Verzeichnis unverzüglich der endgültigen Vernichtung zuzuführen. Der Antragsteller war nicht einmal berechtigt, die genannten Daten zu löschen und die anderen Sitzungsunterlagen der mechanischen Vernichtung zuzuführen, weshalb er auch nicht deren neuerliche Löschung verlangen kann.

Bereits im rechtskräftigen Beschluss vom 25. März 2008 (AN 8 P 08.00263) hat das Gericht festgestellt, dass der Antragsteller in seiner damaligen Eigenschaft als Personalratsvorsitzender nicht unumschränkter Herrscher über die elektronisch gespeicherten Dokumente des Personalrats ist. Auch ein Personalratsvorsitzender ist nicht befugt, eigenmächtig derartige Daten zu löschen oder schriftliche Unterlagen zu vernichten, sofern sie nicht ausschließlich für seine persönlichen Handakten und Datenordner erstellt und in diese aufgenommen worden sind. Alle anderen Unterlagen des Personalrats, sei es in elektronischer oder herkömmlicher Form, unterliegen der Verfügungsgewalt des Personalratsgremiums als Ganzem. Dabei kann dahinstehen, ob diese Unterlagen nicht sogar in das Eigentum der Dienststelle übergegangen sind, nachdem der Personalrat selbst nicht vermögensfähig ist und die Dienststelle die dazu notwendigen Materialien sowie Soft- und Hardware zur Verfügung stellt. Nachdem das zur Speicherung zur Verfügung gestellte Material im Eigentum des Universitätsklinikums steht, stellt das Aufspielen eines Programms auf dessen Rechnern einen Verarbeitungsvorgang im Sinne der Regelung des § 950 BGB dar, was zum gesetzlichen Eigentumserwerb des Klinikums geführt hat (vgl. LAG Sachsen vom 17.1.2007, Az.: 2 Sa 808/05 mit Verweis auf OLG Karlsruhe vom 6.10.1986, Az.: 6 U 160/86). Dabei ist es auch unerheblich, dass die Zugriffsberechtigung der Dienststelle durch die Zweckbestimmung der Daten und der Urkunden natürlich beschränkt war bzw. ist. Erheblich ist allein die Tatsache, dass der Antragsteller als natürliche Person und als Einzelmitglied sowohl des früheren als auch des seit 1. August 2011 amtierenden Personalrats kein Recht hatte, die Daten zu vernichten unabhängig davon, dass ab 1. August 2011 der nunmehr amtierende Personalrat die Rechts- bzw. Funktionsnachfolge des Vorgängerpersonalrats angetreten hat. Nur dieser neu gewählte Personalrat, auch nicht dessen nunmehriger Vorsitzender oder einzelne Mitglieder, hätte als dienststelleninterne Einrichtung durch Beschluss seiner Mehrheit entscheiden können und dürfen, dass die Unterlagen aus der vorherigen Amtszeit von 2007 bis 31. Juli 2011 vernichtet werden sollen. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 sind nämlich sämtliche Berechtigungen des früheren Personalrats und damit natürlich auch seiner Mitglieder erloschen. Bis zum 31. Juli 2011 war nur der bis dahin amtierende Personalrat in seiner Gesamtheit Herr dieser Daten und Personalratsunterlagen, soweit sie nicht, wie oben ausgeführt, ganz persönliche Unterlagen einzelner Personalratsmitglieder waren. Ab 1. August 2011 sind all diese Berechtigungen auf den neuen Personalrat übergegangen.

Ein Anspruch auf Vernichtung dieser Daten steht dem Antragsteller auch nicht aus Art. 10 BayPVG oder anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu.

Ist es bereits unwahrscheinlich, dass die verfahrensgegenständlichen Unterlagen und Daten ausschließlich personenbezogene Daten im Sinn der Datenschutzgesetze enthielten, die der Dienststelle nicht sowieso bekannt sind, so gilt darüber hinaus die Schweigepflicht des Art. 10 BayPVG natürlich auch für die neu gewählten Mitglieder des Beteiligten zu 2). Diese Schweigepflicht für die neu gewählten Mitglieder des Personalrats umfasst auch alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in ihrer Personalratseigenschaft bekannt geworden sind, selbst wenn sie aus der Amtszeit des Vorgängerpersonalrats stammen. Die neu gewählten Personalratsmitglieder stehen hier nicht anders wie die Nachrücker im Personalrat während einer laufenden Amtsperiode. (Auch in diesem Fall werden nicht sämtliche Daten gelöscht bzw. Unterlagen vernichtet.)

Weiterhin war bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass der nunmehrige Personalrat für ein ordnungsgemäßes Funktionieren durchaus über die Sitzungsniederschriften hinaus auch auf weitere Unterlagen und Daten aus einer früheren Amtsperiode angewiesen sein kann.

Jedenfalls kann ein einzelnes Mitglied des Personalrats die Vernichtung von Unterlagen und die Löschung von Daten weder verlangen noch veranlassen.